

Gemeinde Attenkirchen

Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Gemeinde Attenkirchen

1. Änderung der Ergänzung Textteil zum Kriterienkatalog

Stand: 28.07.2025

Präambel

Die Gemeinde Attenkirchen unterstützt einen weiteren Zubau an Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde. Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwegen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies erfolgen kann.

Der Bau einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage erfordert grundsätzlich ein Bauleitplanverfahren (Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde). Vor Einleitung eines Bauleitplanverfahrens will der Gemeinderat anhand von Kriterien, die für das gesamte Gemeindegebiet gelten, entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen über die Bauleitplanung ermöglicht werden sollen. Die Kriterien sollen den Gemeinderat und die Verwaltung dabei unterstützen, über konkrete Anfragen und Anträge zu entscheiden. Der Kriterienkatalog hat keine rechtliche Verbindlichkeit. Grundsätzlich bleibt es immer eine Einzelfallbetrachtung und -entscheidung. Ein Anspruch auf Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht nicht (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Dem Gemeinderat sind vor allem die Themen Sichtbarkeit, Natur- und Denkmalschutz wichtig. Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Gemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien entscheiden, ob das Solarprojekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Kommen mehrere Projekte bzw. Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.

Interessenten/Vorhabensträger, die auf dem Gemeindegebiet eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichten wollen, sollen gegenüber der Gemeinde Attenkirchen nachvollziehbar darlegen, in welchem Umfang ihr Projekt den Kriterien entspricht und wie sie ihr Projekt im Einzelnen ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Gemeinde dafür nicht vor.

Der Vorhabensträger reicht einen formlosen Antrag bei der Gemeinde Attenkirchen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ein. Der Geltungsbereich muss feststehen und das Projekt so beschrieben sein, dass es anhand der Kriterien beurteilt werden kann. Falls der Gemeinderat einen Aufstellungsbeschluss für die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens fasst, kann das Verfahren für die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde begonnen werden. Detaillierte Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projekts werden vor der Umsetzung verbindlich in den benötigten städtebaulichen Verträgen festgehalten.

Die genauen Details eines Vorhabens, insbesondere zu Realisierung, Erschließung, Rückbau, Bürgschaft etc. werden im Rahmen eines Durchführungsvertrages zum jeweiligen vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.

Die Änderung erfolgt als Kompromisslösung zwischen der Gemeinde Attenkirchen und der Bürgerinitiative „Rettet die Holledau!“, welche in der Gemeinderatssitzung vom

28.07.2025 vorgetragen worden ist. Ziel ist die Reduzierung der maximal gewünschten Ausbaufläche für PV-Freiflächenanlagen.

Kriterien

Für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Gemeinde Attenkirchen werden die im Folgenden genannten Kriterien als Entscheidungshilfe im Gemeinderat herangezogen.

I. nachfolgender Punkt wird wie folgt geändert:

8. Begrenzung des Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

8.1 Der Zubau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet Attenkirchen wird auf höchstens 4,13 % der gesamten Gemeindefläche begrenzt. Dies entspricht in der Gemeinde Attenkirchen rund 66,6 ha. Die Gesamtfläche des Gemeindegebiets beträgt rund 1.611 ha. Die Berechnung der Flächengröße erfolgt über den Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplans.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 29.07.2025 in Kraft.